Finanzamt
Dieburg

Eingegangen
18. Juli 2026
Peter Rudolph
64839 Münster/Altheim

HESSEN

Finanzamt Dieburg, Postfach 12 09, 64802 Dieburg

DV 07.26 0,95 Deutsche Post

* 0066 * 2052 * 003768 * 16 * 07 *

Firma
Peter Rudolph GmbH
An der Stadthäuser Mühle 1
64839 Münster

Steuernummer/ Geschäftszeichen	USt-IdNr DE 275 125 411
Bearbeitung	
Kontakt	https://finanzamt.hessen.de/kontakt
Datum	16.07.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

0250943741 003768 0 0101

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Firma, Peter Rudolph GmbH, An der Stadthäuser Mühle 1, 64839 Münster

☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☐ unter der Steuernummer

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 275 125 411

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Servicestelle
Finanzamt Dieburg

Telefonnummer: (0 60 71) 20 06-0
von Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Marienstraße 19
64807 Dieburg

Bankverbindungen
Finanzamt Dieburg

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE48 5000 0000 0050 8015 01
BIC: MARKDEF1500

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE05 5005 0000 0001 0001 73
BIC: HELADEFFXXX

Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000076720

Hinweise

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz finden Sie auf www.finanzamt.de.

Formulare und Anträge einfach über www.elster.de einreichen:

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 14.08.2029.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch (§ 347 AO) anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dieses Schreiben wurde zentral versandt und ist ohne Unterschrift gültig.